

Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 8 „Hermann-Spies-Weg“

Geltungsbereich und bestehende Situation

Die Bebauungsplanänderung umfaßt das Grundstück Gemarkung Rommerskirchen, Flur 13, Flurstücke 161, 216 (teilweise) und 226 (teilweise).

Im Bebauungsplan Rommerskirchen Nr. 8 „Hermann-Spies-Weg“ sind die Flurstücke 161 und 216 bisher als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan Rommerskirchen Nr. 8 „Hermann-Spies-Weg“ wurde im Jahr 1993 rechtskräftig. Die 1. vereinfachte Änderung und Ergänzung des o.g. Bebauungsplanes, bei der es sich lediglich um eine bereits im Vorentwurf vorgesehene Abrundung der Planung handelte, wurde im Jahr 1994 zur Deckung dringenden Wohnbedarfs durchgeführt.

In diesem Teilabschnitt (Am Dyxmannshof) des Baugebietes „Hermann-Spies-Weg“ sind kaum öffentliche Stellflächen vorhanden. Das Parken auf der Straße ist vor allem aufgrund der geringen Fahrbahnbreite von 4,50m nicht möglich. Dadurch entstehen für die Anwohner erhebliche Probleme.

Vor dem Hintergrund der fehlenden Parkmöglichkeiten soll die 2. vereinfachte Änderung Rommerskirchen Nr. 8 „Hermann-Spies-Weg“ zusätzliche Parkflächen planungsrechtlich ermöglichen.

Festsetzungen

Um die Probleme des ruhenden Verkehrs zu entschärfen, bleibt im Prinzip nur die Inanspruchnahme der bisher als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzten Fläche.

Für die Grundstücke Gemarkung Rommerskirchen, Flur 13, Flurstücke 161 und 216 wird die Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ z. T. in die Festsetzung „Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ geändert, um in diesem Bereich die Errichtung von Stellplätzen zu ermöglichen.

Für die bessere Befahrbarkeit erfolgt eine Größenanpassung der öffentlichen Grünfläche auf dem Flurstück 226.

Umweltschützende Belange

Durch die erforderlichen Parkplätze erfolgt ein Eingriff in den Naturhaushalt. Zur Minimierung des Eingriffes verpflichtet sich die Gemeinde Rommerskirchen als Grundstückseigentümerin, die neuen Verkehrsflächen mit regenwasserdurchlässigem Material (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, poriges Pflaster) befestigen zu lassen, bzw. diese Verpflichtung ggf. zu übertragen.

Der Umfang des Eingriffes in den Naturhaushalt und der noch erforderlichen Ausgleich sind in der als Anlage beigefügten Bilanzierung dargestellt und nachgewiesen.

Kosten, Finanzierung, Verwirklichung

Durch die städtebauliche Planung entstehen Kosten von ca. 15000,- DM, wobei der Gemeindeanteil nach Abrechnung der Erschließungsbeiträge bei ca. 1500,- DM liegt.

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich, da sich das Grundstück im Gemeindeeigentum befindet.

Die Parkplätze sollen in Kürze mit dem Endausbau der Straßen des Plangebietes mit angelegt werden.

Rommerskirchen, den 24.10.2000
i.A.

(Schnieders)
Baudezernent

Diese Begründung gehört nach dem Beschluß des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom 25.01.2001 gemäß § 10 BauGB zu dem als Satzung beschlossenen Bebauungsplan.

Rommerskirchen, den 24.04.2001

Der Bürgermeister

~~Ratsmitglied~~

